



Resolution

Rostock, 24.06.2011

Zur Reduktion der mündlich-praktischen Prüfungszeiten

Ausgangssituation

Mit der Einführung der neuen Ärztlichen Approbationsordnung (ÄAppO) zum Wintersemester 2003/2004 sind gravierende Änderungen bezüglich Ablauf, Inhalt und Anzahl der Prüfungen sowie der Zusammensetzungen der Prüfungskommissionen einhergegangen. So enthält etwa der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M1) einen neu strukturierten mündlich-praktischen Teil. Dadurch werden die Fächer Anatomie, Biochemie/Molekularbiologie und Physiologie gemeinsam geprüft. Die festgeschriebenen Zeiten von mindestens 45 Minuten je Prüfling ergeben eine reine Prüfungszeit von 3 - 4 Stunden bei vier Studierenden. Da vorher zusätzlich noch eine praktische Aufgabe gestellt werden kann und sich an die Prüfung ein Notenfindungsprozedere, die Verkündung der Noten und das Verfassen der Niederschrift anschließen, liegt der gesamte Zeitaufwand deutlich höher. Gleichzeitig sind die Prüfer gezwungen, einen doppelten Beisitz zu leisten und somit ineffizient Zeit abzusetzen. In Abhängigkeit von der Studierendenzahl der Standorte sind mehrwöchige Prüfungszeiträume für eine eng umrissene Gruppe von vorklinischen Hochschullehrern erforderlich.

Auch die Neuregelungen zum mündlichen Teil des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (M2) bedeuten große personelle Belastungen für die Fakultäten. Hiernach erstreckt sich die Prüfungszeit für die mündlich-praktische Prüfung nun auf zwei Tage. Die an beiden Tagen anwesende Prüfergruppe mit Fachvertretern aus der Inneren Medizin, der Chirurgie und des Wahlfachs sowie dem Vorsitzenden muss identisch sein. Die Kommission weist dem Studierenden einen oder mehrere Patienten zur Anamneseerhebung und Untersuchung zu. Hierüber hat der Prüfling einen Bericht anzufertigen, der Anamnese, Diagnose, Prognose, Behandlungsplan und eine Epikrise des Falles enthält. Die Prüfung dauert an beiden Tagen jeweils mindestens 45 und höchstens 60 Minuten. Die Anwesenheit in der Prüfungskommission an zwei Tagen hintereinander hindert die Hochschullehrer daran, ihren regulären Aufgaben im Lehrbetrieb, der Forschung und der Patientenversorgung nachzugehen. Dies wird dadurch verschärft, dass Prüfungszeiten in den Landeshochschulgesetzen nicht als Lehrzeiten anerkannt werden.

Problemlage

Die insgesamt angestiegenen zeitlichen und personellen Vorgaben führen zu einer enormen Belastung aller Beteiligten. Es droht die Gefahr, dass Kommissionen aus Ressourcengründen mit Prüfern besetzt werden müssen, die über geringere pädagogische und fachliche Eignung verfügen. Bedingt durch die Anwesenheitspflicht der gesamten Prüfungskommission während beider M2-Prüfungstage ist an den meisten Universitäten das Prüfungsgremium auf Oberärzte und Fachärzte auch außerhalb der Universitäten ausgedehnt worden. Hier kann eine Ungleichbehandlung der Prüflinge stattfinden. Auch werden Kliniken und Institute, die regelmäßig Prüfer stellen, gegenüber Wettbewerbern deutlich benachteiligt, da in die Funktionsfähigkeit der jeweiligen Abteilungen an aufeinanderfolgenden Tagen eingegriffen wird.



Empfehlungen

Der Medizinische Fakultätentag (MFT) empfiehlt dem Bundesgesetzgeber, die bestehende Mindestdauer von 45 und Höchstdauer von 60 Minuten der mündlich-praktischen M1-Prüfungen um jeweils 15 Minuten pro Prüfling zu reduzieren. Der mündlich-praktische Teil der M2-Prüfung, der auch weiterhin nach dem Praktischen Jahr stattfindet, sollte auf einen Tag zusammengefasst werden. Die Prüfung soll pro Prüfling mindestens 45, höchstens 60 Minuten dauern; die Patientenuntersuchung gemäß § 30 Abs. 3 ÄAppO ist dabei nicht Bestandteil der Prüfungszeit.

Den Landesgesetzgebern empfiehlt der MFT, Prüfungszeiten grundsätzlich auf die Lehrleistungen anzurechnen und damit auch kapazitätsrechtlich zu berücksichtigen.

Die Empfehlungen an Bund und Länder dienen der Qualitätsverbesserung von Prüfungen. Sie beugen Rechtsstreitigkeiten in diesem Bereich vor.